

Die Statuten

(Stand 10. Mai 2019)

I. FIRMA, SITZ UND ZWECK DER GENOSSENSCHAFT

Artikel 1

Firma und Sitz

Unter der Firma Patria Genossenschaft besteht eine Genossenschaft im Sinne des 29. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts mit Sitz in Basel.

Artikel 2

Zweck

Die Patria Genossenschaft bezweckt, in gemeinsamer Selbsthilfe im Interesse ihrer Mitglieder und weiterer Personen den Abschluss und die Durchführung von Lebensversicherungen zu vorteilhaften Bedingungen bei der Helvetia Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft AG (nachstehend "Helvetia Leben" genannt) mittels direkter oder indirekter Beteiligung an der Helvetia Leben zu fördern. Die Patria Genossenschaft beteiligt sich hierzu an der Helvetia Holding AG, fördert deren Entwicklung und stärkt deren wirtschaftliche Selbständigkeit. Sie kann alle mit dem vorgenannten Zweck unmittelbar oder mittelbar zusammenhängenden Geschäfte vornehmen. Insbesondere kann sie Investitionen tätigen, sich an Unternehmen ausserhalb der Helvetia Gruppe beteiligen und Fremdkapital aufnehmen.

II. HAFTUNG UND VERWENDUNG DES REINERTRAGES

Artikel 3

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Patria Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

Artikel 4

Reservefonds

Die Patria Genossenschaft kann den allgemeinen Reservefonds äufnen und, sofern nötig, Spezialreserven bilden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Artikel 5

Überschussfonds

Die Patria Genossenschaft unterhält einen Überschussfonds. Diesem fliesst vor Abschluss der Jahresrechnung der Überschuss der Erfolgsrechnung zu, der nach den Zuweisungen an den allgemeinen Reservefonds und an allfällige Spezialreserven verbleibt.

Der Überschussfonds darf nur zur Erfüllung des Zwecks der Patria Genossenschaft (Art. 2) verwendet werden. Die Patria Genossenschaft überträgt Mittel ihres Überschussfonds regelmässig an die Helvetia Leben:

- als Einlage in deren Überschussfonds Einzel-Leben und Kollektiv-Leben, sowie
- zur Förderung von anlagegebundenen Versicherungsprodukten Einzel-Leben und Kollektiv-Leben.

III. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 6

Voraussetzung

Versicherungsnehmer der Helvetia Leben sowie Unternehmen, die einer Sammelstiftung der Helvetia angeschlossen sind, können Mitglied der Patria Genossenschaft werden.

Artikel 7

Beitritt

Der Beitritt als Mitglied erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung an die Patria Genossenschaft.

Umfasst ein Versicherungsvertrag bei der Helvetia Leben mehrere Versicherungsnehmer, kann nur einer dieser Versicherungsnehmer als Mitglied beitreten.

Artikel 8

Austritt

Der Austritt als Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Patria Genossenschaft erklärt werden. Enthält das Kündigungsschreiben keinen Hinweis auf den Zeitpunkt, so ist er sofort wirksam.

Artikel 9

Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt mit der Beendigung des Versicherungsvertrages mit der Helvetia Leben oder mit der Beendigung des Anschlussvertrages mit einer Sammelstiftung der Helvetia.

Artikel 10

Ausschliessung

Mitglieder, die gegen das Interesse der Patria Genossenschaft verstossen, können durch den Verwaltungsrat ausgeschlossen werden.

Artikel 11

Streichung der Mitgliedschaft

Der Verwaltungsrat kann Genossenschafter, denen Unterlagen mehrmals nicht zugestellt und deren Adresse nicht ermittelt werden konnten, im Mitgliederregister streichen. Die Streichung tritt am Ende des folgenden Jahres in Rechtskraft und fällt ohne weiteres dahin, wenn die neue Adresse des Mitglieds während dieser Frist bekannt wird.

Artikel 12

Rekurs gegen Ausschliessung

Gegen die Ausschliessung kann der Betroffene innert einem Monat nach der Mitteilung Rekurs an die Delegiertenversammlung ergreifen. Der Rekurs ist mit eingeschriebenem Brief dem Präsidenten der Delegiertenversammlung einzureichen. Im übrigen gilt Art. 846 Abs. 3 OR.

Artikel 13**Keine Ansprüche ausscheidender Mitglieder**

Ausscheidende Mitglieder oder ihre Erben haben keinen Abfindungsanspruch.

Artikel 14**Mitgliederregister**

Der Verwaltungsrat führt das Mitgliederregister. Als Mitglied wird nur anerkannt, wer darin eingetragen ist.

IV. ORGANISATION**Artikel 15****Die Genossenschaftsorgane**

Die Organe der Patria Genossenschaft sind:

1. die Gesamtheit der Mitglieder
2. die Delegiertenversammlung
3. der Verwaltungsrat
4. die Revisionsstelle

1. Die Gesamtheit der Mitglieder**Artikel 16****Abstimmungsverfahren**

Die Gesamtheit der Mitglieder beschliesst durch schriftliche Stimmabgabe (Urabstimmung). Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Artikel 17**Aufgaben**

Die Gesamtheit der Mitglieder hat folgende Aufgaben:

- Sie wählt die Delegierten (Art. 26).
- Sie beschliesst über die ihr von der Delegiertenversammlung unterbreiteten Anträge.

Artikel 18**Beschlussfassung**

Beschlüsse sind gültig bei Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Artikel 19**Stimmrecht bei Wahlen**

Bei der Wahl der Delegierten kann jedes Mitglied für so viele Kandidaten stimmen, als Mandate zu vergeben sind. Kumulation ist nicht zulässig.

Artikel 20

Wählbarkeit

Wählbar als Mitglied der Delegiertenversammlung sind natürliche Personen und Vertreter von Unternehmen oder Stiftungen, die Mitglied der Patria Genossenschaft sind und von den Mitgliedern oder dem Verwaltungsrat der Patria Genossenschaft vorgeschlagen wurden.

Nicht wählbar sind die Mitarbeitenden der Patria Genossenschaft, die Mitarbeitenden der Helvetia Holding AG und ihrer Tochtergesellschaften sowie deren Generalagenten. Ein bereits bestehendes Mandat erlischt mit sofortiger Wirkung, falls ein solcher Zustand nachträglich eintritt.

Ein Mitglied der Delegiertenversammlung der Patria Genossenschaft kann nicht gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrates oder eines anderen Organs einer mit Helvetia in Konkurrenz stehenden Versicherungsgesellschaft oder Versicherungsgruppe sein. Tritt dieser Fall ein, so erlischt sein Mandat mit sofortiger Wirkung.

Artikel 21

Wahlvorschläge der Mitglieder

Der Verwaltungsrat der Patria Genossenschaft veröffentlicht rechtzeitig dreimal die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Delegiertenversammlung.

Die Mitglieder können Wahlvorschläge für die Delegierten beim Verwaltungsrat der Patria Genossenschaft einreichen. Wahlvorschläge der Mitglieder sind nur gültig, wenn

- a) sie spätestens sechs Monate nach der ersten Publikation der Aufforderung dazu eingereicht werden;
- b) sie mindestens von 500 Mitgliedern unterzeichnet sind;
- c) die vorgeschlagene Person dem Wahlvorschlag schriftlich zugestimmt hat;
- d) drei Vertreter aus dem Kreis der Unterzeichner genannt sind, welche gemeinsam als ermächtigt gelten, die Unterzeichner des Wahlvorschlages zu vertreten und den Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurückzuziehen.

Unterschriften von Unterzeichnern und Vorgeschlagenen sind nur gültig, wenn daneben noch Name, Vorname, Geburtsjahr und vollständige Adresse angegeben sind.

Vorgeschlagene können ihren eigenen Wahlvorschlag nicht unterzeichnen.

Niemand darf für das gleiche Organ mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen oder auf mehr als einem Wahlvorschlag kandidieren.

Die Wahlvorschläge können mit Bezeichnungen versehen werden. Diese dürfen nicht zu Irrtümern oder Verwechslungen Anlass geben.

Artikel 22

Wahlvorschläge des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat kann bis sechs Monate nach der ersten Publikation der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen gemäss Art. 21 Abs. 1 eigene Wahlvorschläge beschliessen, wobei er für höchstens 5 Mandate gemeinnützige Gesellschaften um Vorschläge ersucht. Art. 21 Abs. 2 lit. c, Abs. 5 und 6 gelten auch für die Wahlvorschläge des Verwaltungsrates.

Artikel 23**Stille Wahlen**

Wenn nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen werden, als Personen zu wählen sind, erklärt der Verwaltungsrat die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt.

Artikel 24**Wahlergebnis**

Bei den Wahlen der Delegierten gelten diejenigen Vorgeschlagenen als gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben (Majorzwahl).

Artikel 25**Durchführung von Urabstimmungen und Wahlen**

Der Verwaltungsrat ordnet die Durchführung von Urabstimmungen und Wahlen an und setzt ihren Zeitpunkt fest.

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, werden die Modalitäten der Urabstimmungen und Wahlen in einem Reglement (Wahlreglement) geordnet.

2. Die Delegiertenversammlung**Artikel 26****Zusammensetzung**

Die Delegiertenversammlung besteht aus 50 Mitgliedern (Delegierte). Die Delegierten werden für fünf Jahre gewählt und sind danach sofort wieder wählbar.

Scheiden im Laufe der Amtsdauer mehr als 10 Delegierte aus, so sind für den Rest der Amtsdauer Ersatzwahlen durchzuführen, sofern nicht innert Jahresfrist ohnehin Neuwahlen stattfinden.

Artikel 27**Einberufung**

Die Delegiertenversammlung wird vom Verwaltungsrat zu ihrer jährlichen ordentlichen Sitzung, die innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres stattfindet, sowie zu ausserordentlichen Sitzungen einberufen.

Ausserordentliche Sitzungen kann der Verwaltungsrat von sich aus oder auf Verlangen von mindestens fünf Delegierten anordnen.

Die Einladung erfolgt schriftlich. Sie wird den Delegierten zusammen mit der Traktandenliste mindestens 20 Tage vor der Sitzung zugestellt.

Artikel 28**Aufgaben**

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

Statuten und Reglemente

- Sie entscheidet über Änderungen der Statuten.
- Sie beschliesst das Wahlreglement (Art. 25 Abs. 2).

Jahresrechnung

- Sie prüft und genehmigt Erfolgsrechnung, Bilanz und Geschäftsbericht.
- Sie bestimmt die Höhe der Zuweisungen an den allgemeinen Reservefonds (Art. 4).
- Sie erteilt den Mitgliedern des Verwaltungsrates Entlastung.

Wahlen

- Sie wählt ihren Präsidenten und Vizepräsidenten für fünf Jahre, wobei Wiederwahl möglich ist.
- Sie wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates (Art. 30), wobei der Verwaltungsrat die Delegiertenversammlung vorgängig und verbindlich darüber informiert, welche Mitglieder des Verwaltungsrates er für den Verwaltungsrat der Helvetia Holding AG vorschlagen wird (Art. 31).
- Sie wählt die Revisionsstelle (Art. 32).

Übrige Geschäfte

- Sie beschliesst über Fusion, Umwandlung und Änderung der Rechtsform (Art. 33) sowie über Auflösung mit Liquidation (Art. 34) und das Vorgehen dabei.
- Sie bestimmt die Entschädigung ihrer Mitglieder.
- Sie behandelt alle übrigen Geschäfte, die ihr der Verwaltungsrat unterbreitet oder die kraft Gesetz oder Statuten ihrem Aufgabenkreis zugeordnet sind.

Artikel 29**Beschlussfassung**

Die Delegiertenversammlung entscheidet über Anträge der Delegierten oder der Revisionsstelle erst nach deren Prüfung und Vorlage durch den Verwaltungsrat endgültig. Dem Verwaltungsrat sind Anträge an die ordentliche Delegiertenversammlung bis spätestens zwei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres vorzulegen. Gleichzeitig ist der Präsident der Delegiertenversammlung zu orientieren.

Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit des absoluten Mehrs der Stimmen der anwesenden Delegierten.

Änderungen der Statuten sowie Beschlüsse über Fusion, Umwandlung, Änderung der Rechtsform und Liquidation können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Delegierten gefasst werden. Art. 18 Fusionsgesetz bleibt vorbehalten.

Die der Delegiertenversammlung nicht angehörenden Mitglieder des Verwaltungsrates nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

3. Der Verwaltungsrat**Artikel 30****Zusammensetzung, Wahl und Sitzungen**

Der Verwaltungsrat besteht aus 5 bis 11 Mitgliedern. Wählbar sind auch Personen, die keine Delegierten sind. Die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder beginnt am Tag der Wahl und endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung. Mitglieder, deren Amtsdauer abgelaufen ist, sind sofort wieder wählbar.

Ein Mitglied des Verwaltungsrates der Patria Genossenschaft kann nicht gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrates oder eines anderen Organs einer mit Helvetia in Konkurrenz stehenden Versicherungsgesellschaft oder Versicherungsgruppe sein. Tritt dieser Fall ein, so erlischt sein Mandat mit sofortiger Wirkung.

Der Verwaltungsrat tritt zu Sitzungen zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt im Auftrag des Präsidenten oder auf Antrag von zwei Mitgliedern.

Artikel 31

Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:

Grundsatz

- Er führt die Geschäfte der Patria Genossenschaft; er kann jedoch die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an Ausschüsse, einzelne Mitglieder oder Dritte übertragen.
- Er prüft vorgängig alle Geschäfte, die der Delegiertenversammlung unterbreitet werden und stellt Antrag (Art. 29).

Jahresrechnung

- Er legt der Delegiertenversammlung innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres Jahresrechnung und -bericht vor.

Ernennung und Zeichnungsberechtigung

- Er wählt seinen Präsidenten und Vizepräsidenten
- Er verleiht die Zeichnungsberechtigung an die zur Vertretung der Patria Genossenschaft ermächtigten Personen.

Übrige Geschäfte

- Er bemüht sich nach Kräften, dass die Vertreter der Patria Genossenschaft in den Verwaltungsrat der Helvetia Holding AG gewählt werden.
- Er behandelt diejenigen Geschäfte, die ihm von der Delegiertenversammlung zugewiesen werden oder die nicht zum Aufgabenbereich eines anderen Organs der Patria Genossenschaft gehören.

4. Die Revisionsstelle

Artikel 32

Wahl und Aufgaben

Die Delegiertenversammlung wählt die Revisionsstelle für die Dauer eines Jahres.

Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach Gesetz.

V. AUFLÖSUNG UND ÄNDERUNG DER RECHTSFORM

Artikel 33

Fusion, Umwandlung und Änderung der Rechtsform

Fusion oder Umwandlung in eine andere juristische Person sowie Änderung der Rechtsform erfolgen nach den rechtlichen Vorschriften.

Bei Fusion, Umwandlung und Änderung der Rechtsform muss statutarisch sichergestellt werden, dass das übertragene bzw. fortbestehende Vermögen und dessen Reinertrag vollumfänglich zugunsten der Versicherungsnehmer der Helvetia Leben im Sinne der Art. 2, Art. 5 und Art. 34 Abs. 2 verwendet werden.

Artikel 34**Auflösung mit Liquidation**

Die Auflösung mit Liquidation erfolgt nach den rechtlichen Vorschriften.

Das nach Tilgung der Schulden verbleibende Vermögen der Patria Genossenschaft wird in den Überschussfonds der Helvetia Leben zugunsten deren Versicherungsnehmer übertragen.

VI. GESCHÄFTSJAHR UND MITTEILUNGEN**Artikel 35****Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Patria Genossenschaft wird vom Verwaltungsrat festgesetzt. Die Bücher müssen je auf das Ende eines Geschäftsjahres abgeschlossen werden.

Artikel 36**Mitteilungen**

Publikationsorgan der Patria Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Die Statuten wurden von der Delegiertenversammlung vom 18. August 1995 beschlossen und vom Verwaltungsrat bereinigt an seiner Sitzung vom 21. Februar 1996; in Kraft getreten am 26. März 1996. Sie wurden geändert durch den Beschluss der Delegiertenversammlung vom 20. April 2007, 30. April 2010, 29. April 2016 und 10. Mai 2019.

Für die Auslegung der Statuten ist der deutsche Text massgebend.